VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/89 DES RATES

vom 17. April 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 (3), werden die zur Auswahl stehenden Absatzmöglichkeiten für die im Rahmen der Artikel 15b und 18 aus dem Handel gezogenen bzw. gemäß den Artikeln 19 und 19a angekauften Erzeugnisse aufgeführt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/88 (4) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden Nektarinen und Brugnolen in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen, die einer Preis- und Interventionsregelung unterliegen.

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aus dem Handel gezogenen bzw. angekauften Nektarinen und Brugnolen sollten ebenso wie Pfirsiche zur Verarbeitung zu Alkohol abgesetzt werden dürfen. Dazu bedarf es einer Änderung des Artikels 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist vorgesehen, daß für eine Reihe von in der Gemeinschaft vermarkteten oder nach Drittländern ausgeführten Erzeugnissen gemeinsame Qualitätsnormen festgesetzt werden. Kiwis werden bereits in erheblichem Umfang auf Gemeinschaftsebene sowie mit Drittländern gehandelt. Daher sollten auch für diese Erzeugnisse gemeinschaftliche Qualitätsnormen festgesetzt werden, mit dem Ziel, qualitativ unzulängliche Erzeugnisse vom Markt auszuschalten, die Erzeugung auf die Ansprüche der Verbraucher abzustimmen und den Handel auf der Grundlage des lauteren Wettbewerbs zu erleichtern, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung zu leisten. Zu diesem Zweck müssen Kiwis in die Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Pfirsichen" die Worte „sowie Nektarinen und Brugnolen" hinzugefügt.
2. In Anhang I wird in die Spalte „Obst" die Angabe „Kiwis" hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA

(1) Stellungnahme vom 14. April 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.